



Die betriebliche Pensionsvorsorge der Sparkasse

Was Sie über Ihre Pensionskasse und das
Automatikmodell 2025 wissen sollten

INHALTSVERZEICHNIS

1. Warum gibt es in der Sparkasse eine betriebliche Pensionsvorsorge für Mitarbeiter:innen?	3
2. Bieten alle Arbeitgeber in Österreich ihren Mitarbeiter:innen eine ergänzende Pensionsvorsorge?	3
3. Wie funktioniert die betriebliche Pensionsvorsorge in der Sparkasse ganz allgemein?	3
4. Wer ist die VBV-Pensionskasse?	4
5. An wen richtet sich diese Informationsunterlage?	4
6. Wie berechnen sich die Beiträge, die für Sie in die Pensionskasse einbezahlt werden?	4
7. Was macht die VBV-Pensionskasse mit den Beiträgen, die die Sparkasse für Ihre Pension einzahlt?	4
8. Welche Leistungen bekommen Sie aus der Pensionskasse und wie berechnen sich diese?	4
9. Was ist, wenn Sie nicht bis zum Pensionsantritt bei der Sparkasse beschäftigt bleiben?	4
10. Was müssen Sie machen, wenn Sie in Pension gehen?	5
11. Wie hoch wird Ihre Zusatzpension einmal sein?	5
12. Wie errechnet sich die Anfangspension aus dem angesparten Kapital?	5
13. Wie werden die Pensionen nach Pensionsantritt wertangepasst?	6
14. Können Sie selbst auch Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?	6
15. Wie können Sie bei der Sparkasse am besten Eigenbeiträge zahlen?	6
16. Wie werden die Beiträge der Sparkasse und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	6
17. Wie werden Ihre Eigenbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?	6
18. Was ist das Automatikmodell 2025?	7
19. Wie erfolgt die erstmalige Zuordnung in das Modell?	7
Was Sie über das Automatikmodell wissen sollten	7
20. Wie sind die Veranlagungsgemeinschaften im Automatikmodell 2025 ausgerichtet?	8
21. Wann erfolgt für Sie der automatische Wechsel in eine andere Veranlagung?	8
22. Wie können Sie dem automatischen Wechsel widersprechen?	8
23. Können Sie den Wechsel abweichend von der Automatik gestalten?	8
24. Wie oft ist ein Wechsel maximal möglich?	8
25. Wann ist der allerletzte Wechsel für Sie möglich?	8
26. Service und Informationen der VBV-Pensionskasse	9
27. Wer sind Ihre Ansprechpartner:innen für Fragen?	9
Pensionskassen ABC	10

Die Informationsunterlage richtet sich an Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis ab dem 1.9.2025 begonnen wurde
*und die sich für die Beitragsleistung an die Pensionskasse entschieden haben bzw. zugeteilt wurden,
* und dem persönlichen Geltungsbereich des Sparkassen-Kollektivvertrages unterliegen

Die Informationsunterlage richtet sich aber auch an alle, deren Dienstvertrag vor dem 1.9.2025 begonnen hat und die in das Automatikmodell 2025 gewechselt sind.

WAS SIE ÜBER IHRE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE DER SPARKASSE WISSEN SOLLTEN

1. Warum gibt es in der Sparkasse eine betriebliche Pensionsvorsorge für Mitarbeiter:innen?

Die Sparkasse bietet ihren Mitarbeiter:innen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Fähigkeiten laufend zu erweitern. Auch eine faire Vergütung, bestehend aus einem Fixgehalt sowie einem Bündel an Sozialleistungen, ist Teil eines Gesamtangebotes an die Mitarbeiter:innen der Sparkassen.

Zu diesem Gesamtpaket gehört auch ein laufender Arbeitgeberbeitrag für eine ergänzende Pensionsvorsorge. Wenn Sie das Arbeitsverhältnis zur Sparkasse einmal beenden und in Pension gehen, erhalten Sie aus diesen angesammelten Arbeitgeberbeiträgen eine Zusatzpension. Diese wird zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Grundversorgung in der Pension, der staatlichen ASVG-Pension, ausbezahlt und ist eine Aufbesserung Ihrer Gesamtversorgung in Ihrer Pension.

2. Bieten alle Arbeitgeber in Österreich ihren Mitarbeiter:innen eine ergänzende Pensionsvorsorge?

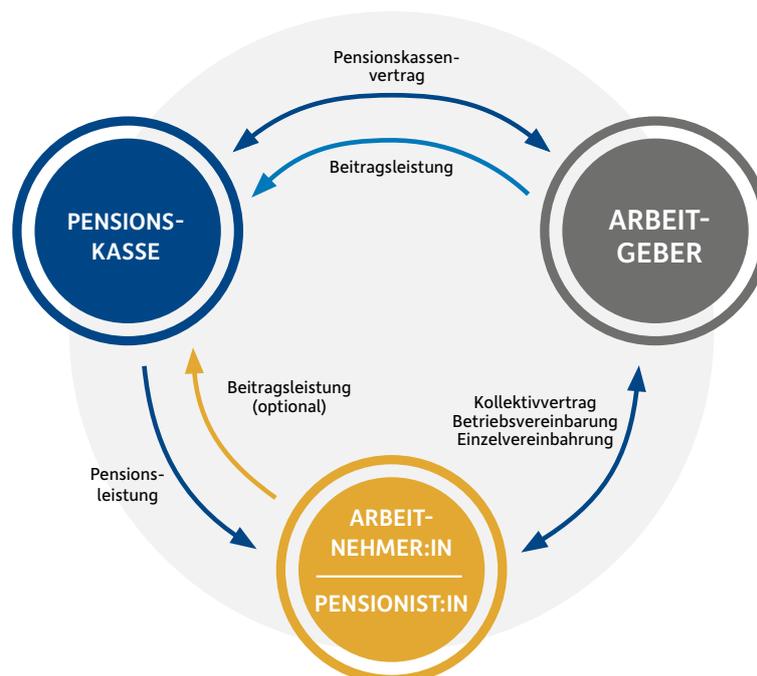
Nein, nur rund ca. 25% der Arbeitnehmer:innen erhalten in Österreich eine solche ergänzende Pensionsvorsorge von ihrem Arbeitgeber. In vielen Branchen und Unternehmen gibt es keine betriebliche Altersvorsorge. Von den derzei-

tigen ASVG-Pensionist:innen erhalten überhaupt nur rund 5% eine von ihrem ehemaligen Arbeitgeber finanzierte betriebliche Zusatzpension. Diese Zusatzpensionsregelungen haben ihre Grundlagen im Betriebspensionsgesetz und dem Pensionskassengesetz, sowie im Sparkassen-Kollektivvertrag und den darauf aufbauenden innerbetrieblichen Betriebsvereinbarungsregelungen.

3. Wie funktioniert die betriebliche Pensionsvorsorge in der Sparkasse ganz allgemein?

Bei der Pensionsvorsorge der Sparkasse handelt es sich um ein sogenanntes „beitragsorientiertes Pensionskassenmodell“. D.h. Ihr Arbeitgeber leistet pro Mitarbeiter:in bis zur Pension (oder dem Ende des Arbeitsverhältnisses) laufende Zahlungen (Beiträge) für die Pensionsvorsorge, die in der VBV-Pensionskasse veranlagt werden. Die Höhe und die Grundlage für die Beiträge sind in den zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen geregelt.

Die Höhe der laufenden Beiträge und Ihr Kapitalstand sind in unserem Onlineservice Meine VBV ersichtlich. Die jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK) wird Ihnen ebenfalls über das Onlineservice zugestellt.



4. Wer ist die VBV-Pensionskasse?

Die VBV-Pensionskasse ist ein eigenes Unternehmen, das ausschließlich betriebliche Pensionsvorsorgen für Unternehmen verwaltet. Die VBV ist die größte heimische Pensionskasse und Marktführerin in ihrer Branche. Die Erste Bank und die Sparkassen sind die wichtigsten Aktionäre der VBV. Daneben zählen die UniCredit Bank Austria, die Wr. Städtische und viele mehr zum Aktionärskreis. Die VBV hat zahlreiche namhafte Top-Unternehmen als Referenzkunden und betreut die Betriebspensionen von über 1.500 größeren und mittleren Unternehmen.

Wichtig: Wenn Sie Informationen von der VBV-Pensionskasse erhalten, beachten und lesen Sie diese bitte genau, denn es geht um Ihre zukünftige Zusatzpension! Viele Informationen werden auch ins Onlineservice Meine VBV gestellt und archiviert.

5. An wen richtet sich diese Informationsunterlage?

An Arbeitnehmer:innen, deren Dienstverhältnis ab dem 1.9.2025 begonnen wurde und die sich für die Beitragsleistung an die Pensionskasse entschieden haben bzw. zugeteilt wurden sowie dem persönlichen Geltungsbereich des Sparkassen-Kollektivvertrages unterliegen. Die Informationsunterlage richtet sich aber auch an alle, deren Dienstvertrag vor dem 1.9.2025 begonnen hat und die in das Automatikmodell 2025 gewechselt sind.

6. Wie berechnen sich die Beiträge, die für Sie in die Pensionskasse einbezahlt werden?

Ihr Arbeitgeber hat sich verpflichtet, Beiträge in Höhe von 2,55% Ihrer Bemessungsgrundlage an die Pensionskasse zu leisten.

Bemessungsgrundlage ist Ihr Monatsgehalt gemäß § 55 Sparkassen-Kollektivvertrag.

Die Höhe des Pensionskassenbeitrages wird von Ihrem Arbeitgeber auf Ihrem Gehaltszettel angedruckt!

7. Was macht die VBV-Pensionskasse mit den Beiträgen, die die Sparkasse für Ihre Pension einzahlt?

Die Hauptaufgaben der VBV-Pensionskasse sind:

- Die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber bei der VBV einzahlt, werden pro Person auf einem persönlichen Konto verwaltet (Sie können selbst **Eigenbeiträge** leisten und damit Ihre Pension erhöhen. Ihre eigene Einzahlung wird vom Staat steuerlich gefördert!).

- Das durch die Beiträge entstehende Pensionskapital wird von der VBV auf dem Kapitalmarkt bestmöglich veranlagt.
- Sie erhalten jährlich im zweiten Quartal eine genaue Information über die von Ihrem Arbeitgeber – und falls Sie Eigenbeiträge leisten, von Ihnen – geleisteten Beiträge und den Kapitalstand (Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung, IBK) im Onlineservice Meine VBV gestellt.
- Ab Pensionsantritt bzw. Ableben von Aktiven zahlt Ihnen die VBV eine lebenslange Zusatzpension aus. Im Ablebensfall werden im Allgemeinen 60% der Pension an die Hinterbliebenen (Witwe:r) weiterbezahlt.

Mit einem persönlichen Registrierungscode können Sie sich unter www.meinevbv.at laufend über die aktuellen Veranlagungsergebnisse informieren und mit einem eigenen Vorsorgerechner Hochrechnungen zu Ihrer Pension machen (dort sind Ihre persönlichen Daten schon hinterlegt!). Den Registrierungscode finden Sie auf der ersten Seite Ihres Begrüßungsschreibens.

Sie können sich aber auch mittels ID Austria in Meine VBV anmelden bzw. sich unabhängig vom Registrierungscode erstmalig registrieren.

8. Welche Leistungen bekommen Sie aus der Pensionskasse und wie berechnen sich diese?

Gehen Sie in Pension, erhalten Sie von der VBV-Pensionskasse aus dem bis dahin angesparten Kapital eine lebenslange Zusatzpension mit Hinterbliebenenübergang. Im Rahmen des geltenden beitragsorientierten Modells wird dabei die Pension jährlich, abhängig vom Ergebnis der Veranlagung und der Versicherungstechnik, angepasst.

Folgende Pensionsarten können zur Auszahlung gelangen:

- Alterspension
- Hinterbliebenenpensionen (Witwen:Witwer- und Waisenpension) nach dem Ableben von „Aktiven“ bzw. von Pensionist:innen
- Berufsunfähigkeitspension

Details zu den verschiedenen Pensionsarten und den dazugehörigen Betriebsvereinbarungen finden Sie im Intranet der Sparkasse bzw. beim Personalverantwortlichen/ Betriebsrat.

9. Was ist, wenn Sie nicht bis zum Pensionsantritt bei der Sparkasse beschäftigt bleiben?

Die Pensionskassenbeiträge, die von Ihrem Arbeitgeber für Sie einbezahlt wurden, „gehören“ bei Beendigung des Dienstverhältnisses Ihnen. Sofern der Auszahlungs-

betrag (aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen gemeinsam) die dafür gesetzlich festgelegte Grenze nicht überschreitet, können Sie mit einer Einmalauszahlung abgefunden werden. Das gilt sowohl bei Beendigung des Dienstverhältnisses, als auch bei Pensionsantritt. Die Abfindungsgrenze wird nach gesetzlichen Vorgaben regelmäßig erhöht. Den aktuellen Wert finden Sie auf www.vbv.at/pensionskassenwerte. Ist Ihr Pensionskapital höher als diese im Gesetz festgelegte Grenze, darf die Pensionskasse das Guthaben nicht mehr als Einmalauszahlung abfinden. Ihr Geld kann entweder in die Pensionsvorsorge eines neuen Arbeitgebers übertragen werden oder es wird weiterhin von der VBV-Pensionskasse veranlagt und im Leistungsfall als monatliche Pension ausbezahlt.

10. Was müssen Sie machen, wenn Sie in Pension gehen?

Ihr Arbeitgeber meldet automatisch einmal monatlich die Beendigung der Dienstverhältnisse an die Pensionskasse (Austrittsmeldung). Sie selbst müssen diesbezüglich nichts tun.

Innerhalb von vier Wochen ab der Austrittsmeldung erhalten Sie von der VBV ein Informationsschreiben mit folgendem Inhalt:

- Höhe Ihrer Anfangspension
- Zahlungsmodalitäten der Pension
- Antrag „Abruf der Pensionskassenpension“
- Formulare: Bankverbindung und Personendatenblatt

Nach Erhalt aller notwendigen Dokumente und des Antrags auf Abruf der Pensionskassenpension kann mit der Pensionsauszahlung begonnen werden.

11. Wie hoch wird Ihre Zusatzpension einmal sein?

Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus der Verrentung des angesparten Kapitals zum Zeitpunkt des Leistungsanfalls entsprechend dem Geschäftsplan der Pensionskasse. Die Höhe des Pensionskapitals wird im Wesentlichen davon abhängen,

- wie sich die Beiträge ⁽¹⁾ Ihres Arbeitgebers bis zum Pensionsantritt entwickeln,
- ob Sie selbst Eigenbeiträge dazuzahlen,
- wann Sie in Pension gehen werden ⁽²⁾,
- wie hoch die Erträge in der Veranlagung waren.

Das so angesparte Kapital wird zu Pensionsantritt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen „verrentet“ und als lebenslange Pension mit Hinterbliebenenübergang an Sie ausbezahlt.

⁽¹⁾ Das hängt meist vom Karriere- bzw. vom Einkommensverlauf ab. Da die Arbeitgeberbeiträge als Prozentsatz vom Gehalt definiert sind, bedeutet dies: Je höher das Einkommen, desto höher auch die Pensionskassenbeiträge.

⁽²⁾ Ein späterer Pensionsantritt hat zwei positive Effekte auf Ihre Zusatzpension: Es fließen länger und damit mehr Beiträge auf das Konto, und das vorhandene Kapital wird versicherungsmathematisch auf eine kürzere Pensionsphase aufgeteilt.

12. Wie errechnet sich die Anfangspension aus dem angesparten Kapital?

Ihr individuelles Pensionskapital wird zu Pensionsantritt in monatliche Pensionszahlungen umgerechnet. Da Sie die Pension lebenslang erhalten, muss bei der Verrentung eine statistische Lebenserwartung und ein möglicher Hinterbliebenenübergang berücksichtigt werden, damit die Dauer der Auszahlung kalkuliert werden kann.

Weiters wird aber auch eine (weitere) Verzinsung Ihres Kapitals unterstellt, weil sich dieses nach Pensionsantritt nur sukzessive abbaut. Gerade in der Anfangsphase Ihrer Pension wird ja der Großteil Ihres Pensionskapitals weiter veranlagt. Als Zins für die Kalkulation der Anfangspension wird der **Rechnungszins** zugrunde gelegt.

Tipp 1: Im Onlineservice **Meine VBV** finden Sie einen Vorsorgerechner, mit dem Sie individuelle Pensionsprognosen erstellen können. Der Rechner ist schon mit Ihren persönlichen Daten hinterlegt, Ihr Kapitalstand wird jährlich aktualisiert.

Tipp 2: Auf dem YouTube-Kanal der VBV gibt es einen kurzen Film, der den Zusammenhang zwischen Rechnungszins und Pensionsanpassungen erklärt:

<https://www.youtube.com/watch?v=76Z0TuwQVoE>

Was ist der Rechnungszins?



13. Wie werden die Pensionen nach Pensionsantritt wertangepasst?

Ihre zukünftige Pension wird alljährlich zum Bilanzstichtag (31.12.) unter Zugrundelegung des tatsächlich erzielten Veranlagungsergebnisses und unter Berücksichtigung weiterer relevanter Parameter (versicherungstechnisches Ergebnis, Dotierung oder Auflösung der Schwankungsrückstellung) angepasst. Die Anpassung der Pension wird also wesentlich durch das Veranlagungsergebnis bestimmt. Aus diesem Grund kann eine Anpassung eine Erhöhung, aber auch eine Reduktion der Zusatzpension bedeuten bzw. kann die Anpassung auch entfallen.

14. Können Sie selbst auch Beiträge in die Pensionskasse einzahlen?

Ja, Sie können mit Eigenbeiträgen Ihre spätere Pension erhöhen.

Sie können jährlich bis zu EUR 1.000,- auf Ihr Pensionskassenkonto einzahlen und erhalten für Ihren Beitrag zusätzlich eine staatliche Prämie von mind. 4,25% (die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt). Außerdem ist die Pension nach derzeitiger Rechtslage aus diesen Eigenbeiträgen zu 100% steuerfrei.

Um die staatliche Prämie zu beantragen, füllen Sie bitte einmalig den Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer („E108a Formular Eigenbeiträge“) aus und senden ihn an die VBV-Pensionskasse. Sie können den Antrag bequem über unser Onlineservice Meine VBV ausfüllen. Um alles Weitere kümmert sich die VBV-Pensionskasse. Es genügt, einmalig den Antrag auszufüllen, um auch in den Folgejahren die staatliche Prämie zu erhalten. Sie können die Zahlung von Eigenbeiträgen jederzeit wieder einstellen, da es keine Laufzeitbindung gibt.

Wenn Ihr Arbeitgeber mehr als EUR 1.000,- jährlich als Beitrag für Sie einzahlt, dann können Sie bis zur Höhe der Arbeitgeberbeiträge zusätzliche Eigenbeiträge leisten (die staatliche Prämie ist derzeit allerdings mit EUR 42,50 begrenzt). Weitere Informationen dazu finden Sie auf www.vbv.at/pensionskasse/arbeitnehmer/eigenbeitraege/.

15. Wie können Sie bei der Sparkasse am besten Eigenbeiträge zahlen?

Monatliche Eigenbeiträge können in der Regel über Ihre Gehaltsverrechnung abgewickelt werden. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Personalabteilung.

16. Wie werden die Beiträge der Sparkasse und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

In der Ansparphase: Die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber für Sie einzahlt, sind von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Die Versicherungssteuer beträgt 2,5%.

In der Pensionsphase: Der Teil der Pension, der durch Beiträge Ihres Arbeitgebers finanziert wurde, ist lohnsteuerpflichtig und wird gemeinsam mit Ihrer staatlichen (ASVG-) Pension versteuert. Die VBV-Zusatzpension ist jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen befreit.

17. Wie werden Ihre Eigenbeiträge und die daraus finanzierte Pension steuerlich behandelt?

Sie können für Ihre Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- pro Jahr die prämiengünstige Pensionsvorsorge nutzen. Ihre Pension daraus ist zu 100% steuerfrei.

Sonstige Eigenbeiträge, die EUR 1.000,- pro Jahr übersteigen, sind in der Pension zu 75% steuerfrei. Ein Viertel der Pensionsleistung wird gemeinsam mit den sonstigen Pensionsbezügen versteuert.

WAS SIE ÜBER DAS AUTOMATIKMODELL WISSEN SOLLTEN

18. Was ist das Automatikmodell 2025?

Das Automatikmodell 2025 begleitet Anwartschaftsberechtigte „automatisch“, also ohne selbst aktiv werden zu müssen, beim Wechsel der Veranlagungsstrategie, damit diese dem Alter entsprechend angepasst wird.

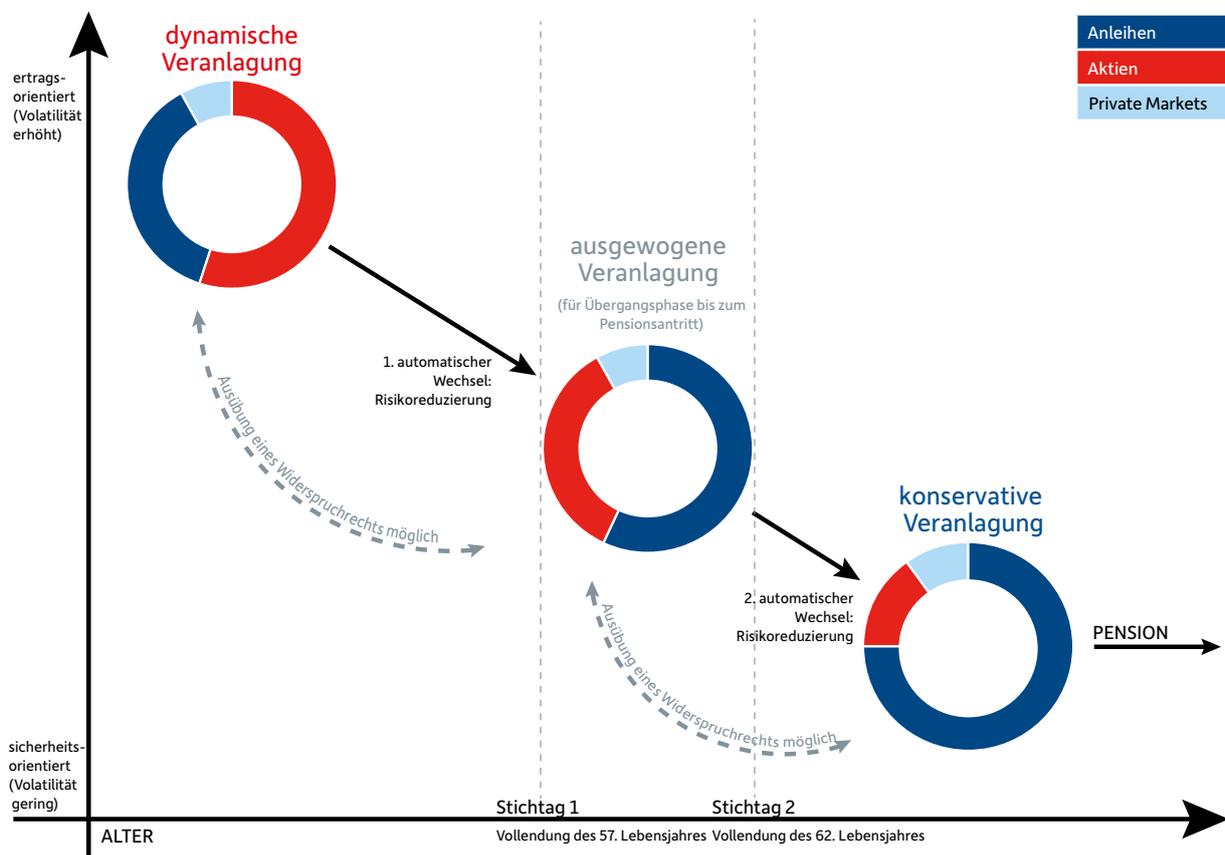
Nach erstmaliger Einbeziehung kann – unter Anrechnung der automatischen Wechsel – höchstens dreimal in eine andere Veranlagungsgemeinschaft (VG) gewechselt werden. Alle VGen sind Teil der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft 100.

19. Wie erfolgt die erstmalige Zuordnung in das Modell?

Bei der Einbeziehung in das Automatikmodell 2025 ist Ihr Alter ausschlaggebend für die Zuordnung in die VG.

- bis inklusive dem Jahr, in das die Vollendung Ihres 57. Lebensjahres fällt: dynamische VG 152
- ab dem Jahr, das der Vollendung des 57. Lebensjahres folgt, bis inklusive dem Jahr, in das die Vollendung des 62. Lebensjahres fällt: ausgewogene VG 151
- ab dem Jahr, das der Vollendung des 62. Lebensjahres folgt: konservative VG 150

Voraussetzung ist allerdings, dass Sie zumindest ein volles Kalenderjahr in der sich so ergebenden Veranlagungsvariante verbleiben würden. Sollte das nicht der Fall sein, erfolgt die Verwaltung sofort in der VG, die für die nächsthöhere Altersgruppe vorgesehen ist.



20. Wie sind die Veranlagungsgemeinschaften im Automatikmodell 2025 ausgerichtet?

Die dynamische VG 152

Das Ertragsziel der VG 152 besteht in langfristig hohem Kapitalwachstum. Die Anlagepolitik der VG 152 ist demzufolge dynamisch ausgerichtet. Bei der Portfoliozusammensetzung wird darauf geachtet, über eine längere Laufzeit hohe Erträge zu erwirtschaften. Ein Veranlagungsergebnis, welches auf hohe langfristige Erträge abzielt, steht im Vordergrund. Dieses Veranlagungsergebnis kann kurzfristig stark schwanken. Die langfristigen Ertragschancen und die damit verbundenen Risiken sind hoch.

Die ausgewogene VG 151

Das Ertragsziel der VG 151 besteht einerseits im Erreichen des Rechnungszinses (für die Leistungsberechtigten) als auch eines durchschnittlichen Kapitalwachstums (für die Anwartschaftsberechtigten). Die Anlagepolitik der VG 151 ist demzufolge ausgewogen ausgerichtet und verfolgt in einer Strategie mit mittlerem Risiko ein langfristig durchschnittliches Kapitalwachstum. Dieses soll durch eine ausgewogene Kombination unterschiedlich chancen- und risikobehafteter Vermögenswerte bei größtmöglicher Risikostreuung erreicht werden. Während des Kalenderjahres kann die Asset Allocation von den strategischen Quoten abweichen. Das Veranlagungs- und Risikomanagement erfolgt aktiv, bei Bedarf können unterjährig risikoreduzierende Maßnahmen ergriffen werden.

Die konservative VG 150

Das Ertragsziel der VG 150 ist der Rechnungszins. Die Anlagepolitik der VG 150 ist demzufolge konservativ ausgerichtet. Bei der Portfoliozusammensetzung wird darauf geachtet, möglichst gleichbleibende Erträge in Höhe des Ertragszieles zu erwirtschaften, trotzdem kann die Erreichung des Ertragszieles nicht garantiert werden. Ein möglichst wenig schwankendes Veranlagungsergebnis steht im Vordergrund, trotzdem besteht ein – wenn auch vergleichsweise moderates – Veranlagungsrisiko. Das Veranlagungs- und Risikomanagement erfolgt aktiv, bei Bedarf können unterjährig risikoreduzierende Maßnahmen ergriffen werden.

21. Wann erfolgt für Sie der automatische Wechsel in eine andere Veranlagung?

Bei den zuvor beschriebenen Altersgrenzen werden auch die automatischen Wechsel in die jeweils risikoärmeren Veranlagungsvarianten durchgeführt. Diesem Wechsel können Sie als Anwartschaftsberechtigte:r aber widersprechen.

22. Wie können Sie dem automatischen Wechsel widersprechen?

Sie können den jeweiligen automatischen Wechsel nach nachweislicher Information gemäß § 19b PKG schriftlich widersprechen. Das bewirkt einen Verbleib in der bisherigen VG bis zum nächsten automatischen Wechsel.

23. Können Sie den Wechsel abweichend von der Automatik gestalten?

Ja, Sie haben neben dem Widerspruchsrecht auch individuelle Wahlmöglichkeiten. Bevor ein automatischer Wechsel erfolgt, werden Sie rechtzeitig von der VBV darüber informiert. Dann haben Sie bis 31. 8. des Jahres, das dem Jahr des geplanten automatischen Wechsels vorangeht, die Möglichkeit, dem automatischen Wechsel schriftlich zu widersprechen. So können Sie den Verbleib in der bisherigen VG, aber auch den Wechsel in Ihre Wunsch-VG, beantragen. Die Pensionskasse stellt Ihnen im Fall des Wunsches, in eine andere Veranlagungsvariante zu wechseln, eine gesetzliche Information gemäß § 19b Pensionskassengesetz sowie eine Wechselerklärung zur Verfügung. Die Wechselerklärung muss bis 31.10. desselben Jahres unterschrieben in der VBV-Pensionskasse einlangen. Der Wechsel wird dann zum darauffolgenden 1.1. durchgeführt.

24. Wie oft ist ein Wechsel maximal möglich?

Nach erstmaliger Einbeziehung kann – unter Anrechnung der automatischen Wechsel – höchstens dreimal in eine andere VG gewechselt werden.

25. Wann ist der allerletzte Wechsel für Sie möglich?

Unabhängig von den definierten Wechselzeitpunkten können Sie auch bei Ihrem Pensionsantritt noch in eine von Ihnen gewünschte VG wechseln. Auch für diesen letzten Wechsel ist eine vorherige gesetzliche Information gemäß § 19b und Schriftform der Erklärung notwendig.

Für Leistungsberechtigte (Pensionsbezieher:innen) ist ein Wechsel nicht mehr möglich.

26. Service und Informationen der VBV-Pensionskasse

Sie erhalten jedes Jahr im zweiten Quartal eine Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung (IBK). In dieser Information finden Sie die Summe der Beiträge des letzten Jahres, den Kapitalstand zum Stichtag Jahresende und eine Prognose der Pension.

Diese Information stellen wir Ihnen im Onlineservice **Meine VBV** zur Verfügung. Dort finden Sie noch folgende weitere Informationen:

- ein monatliches Veranlagungsreporting Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und aller in das Automatikmodell 2025 einbezogenen Veranlagungsgemeinschaften
- allgemeine Informationen zur Veranlagungsausrichtung (Mission-Statement)
- Ihre individuelle Veranlagungshistorie
- einen Vorsorgerechner, bei dem Ihre persönlichen Vertragsparameter und Ihr Kapitalstand bereits hinterlegt sind
- ein Postfach, in das Informationen über Ihre Pensionsvorsorge zugestellt werden (News, Veranlagungsinformationen etc.)
- eine übersichtliche Darstellung aller von Ihrem Arbeitgeber einbezahlten Beiträge und Ihrer Eigenbeiträge
- ein Archiv, in dem Ihre Informationen über die Beitrags- und Kapitalentwicklung nach Jahren geordnet als PDF gesammelt sind
- speziell für Pensionist:innen ein Archiv, in dem Unterlagen gesammelt sind, die Sie in der Pensionsphase einmal benötigen

Die VBV bietet als Dienstleistungsunternehmen, das ausschließlich auf betriebliche Altersvorsorge spezialisiert ist, zahlreiche Zusatzservices an:

- Hotline für allgemeine Anfragen
- Expert:innen für Pensionskassenzusagen von Banken
- eigene Serviceabteilung für die Pensionsphase (Pensionservice-Center)
- Ombudsstelle für Pensionist:innen

27. Wer sind Ihre Ansprechpartner:innen für Fragen?

Für noch offene Spezialfragen, die einer individuellen Beratung bedürfen, nutzen Sie bitte folgende Kontaktmöglichkeiten:

- Sie erreichen uns
 - Mo. - Do.: 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 - Fr: 9:00 Uhr bis 13:00 Uhrunter der Telefonnummer 01/240 10-444 bzw. Faxnummer 01/240 10-7261
- Per E-Mail erreichen Sie uns unter info@vbv.at
- Weitere Informationen und Downloadformulare: www.vbv.at/pensionskasse
- Über eine Nachricht in unserem Onlineservice Meine VBV
- Postalisch erreichen Sie uns unter:
VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Obere Donaustraße 49-53
1020 Wien

PENSIONSKASSEN ABC

Anwartschaftsberechtigte:r (AWB)
Person, für die vom Arbeitgeber Beiträge an eine Pensionskasse geleistet werden oder geleistet worden sind, die aber noch keine Zusatzpension bezieht (siehe auch „Leistungsberechtigte:r“).
Anwartschaftsphase
Zeitraum, in dem der:die Anwartschaftsberechtigte noch keine Leistung aus der Pensionskasse bezieht.
Aufsichtsbehörde
Pensionskassen und ihre Geschäftstätigkeit unterliegen strengen gesetzlichen Regeln. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA).
Beitragsorientiertes Pensionskassenmodell
Der Arbeitgeber hat in der Pensionskassenvereinbarung die Höhe des zu leistenden Pensionskassenbeitrages vereinbart. Die Höhe der Leistung, die von der Pensionskasse ausgezahlt werden kann, ist erst bei Auszahlung bekannt. Den Vorteil guter Börsenjahre, aber auch das Risiko schlechter Börsenjahre trägt der der:die Arbeitnehmer:in.
Deckungsrückstellung
Die Deckungsrückstellung stellt den Großteil des „Pensionskapitals“ (siehe auch „Schwankungsrückstellung“) jedes:jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten dar und wird jährlich zum 31.12. mit folgender sehr vereinfachter Formel neu errechnet: Beiträge (ohne Verwaltungskosten und Versicherungssteuer) plus/minus Veranlagungsergebnis minus Pensionsauszahlungen eines Kalenderjahres.
Eigenbeiträge
Beiträge, die Arbeitnehmer:innen zusätzlich zu den Beiträgen des Arbeitgebers leisten können.
Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)
Übergeordnete Aufsichts- und Kontrollinstanz für die Pensionskassen.
Geschäftsplan
Der Geschäftsplan regelt die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse für eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Dabei werden die Art und Höhe der Pensionsleistungen und die Rechnungsgrundlagen festgeschrieben. Der Geschäftsplan und etwaige Änderungen müssen von der Finanzmarktaufsichtsbehörde genehmigt werden.
Leistungsberechtigte:r
Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält.
Leistungsorientiertes Pensionskassenmodell
Beim leistungsorientierten Modell wird die Höhe der künftigen Pensionsleistung festgelegt. Daraus errechnet die Pensionskasse unter Annahme bestimmter Parameter wie z.B. eines bestimmten Veranlagungsertrages die Höhe der Beiträge. Für den Fall des Nichterreichens dieses angenommenen Veranlagungsertrages ist eine Nachschussverpflichtung des Arbeitgebers vereinbart.
Pensionskassenvertrag
Vertrag zwischen der Pensionskasse und dem Arbeitgeber, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionskassenvereinbarung regelt.
Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge (Prämienmodell gem. § 108a EStG)
Der:Die Arbeitnehmer:in erhält für jährliche Eigenbeiträge bis EUR 1.000,- bei entsprechender Antragstellung eine staatliche Prämie in Höhe von dzt. 4,25% der Eigenbeiträge. Die Pensionskassenpension aus den prämienbegünstigten Eigenbeiträgen ist zu 100% steuerfrei.
Rechnungsmäßiger Überschuss
Der rechnungsmäßige Überschuss ist ein im Geschäftsplan festgelegter Prozentsatz, der für eventuelle Erhöhungen einer laufenden Pensionskassen-Pension und für die Bildung einer Schwankungsrückstellung bedeutend ist.

Rechnungszins

Der Rechnungszins entspricht jenem Ergebnis, das in der jeweiligen Veranlagungs- und Risikogemeinschaft erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die ausgezahlten Pensionsleistungen der Höhe nach gleich bleiben.

Schwankungsrückstellung

Die Schwankungsrückstellung ist ein Teil des Pensionskapitals (siehe auch „Deckungsrückstellung“) jedes:jeder Anwartschafts- und Leistungsberechtigten und dient der Glättung von jährlichen Ertragsschwankungen in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnermäßigen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Veranlagungsverluste ausgleichen zu können. Die genaue Vorgangsweise der Dotierung der Schwankungsrückstellung ist in den §§ 24 und 24a Pensionskassengesetz (PKG) festgelegt.

Veranlagungsergebnis

Zum Veranlagungsergebnis gehören insbesondere Kursgewinne bzw. -verluste, Zinsen und Dividendenzahlungen. Zusammen mit dem technischen Ergebnis in der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft ergibt sich daraus das den Einzelkonten der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten zugeteilte Kapital.

Veranlagungsgemeinschaft (VG)

Die Veranlagungsgemeinschaft ist eine Einrichtung zur Veranlagung der Pensionskassenbeiträge, die bei der Pensionskasse eingezahlt werden. Für jede Veranlagungsgemeinschaft gibt es eigene Veranlagungsvorschriften. Veranlagungsgemeinschaften können zugleich Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRGen) sein, es können jedoch auch mehrere VGen zusammen eine VRG bilden.

Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG)

Unter Veranlagungs- und Risikogemeinschaften (VRG) versteht man spezielle Vermögens- und Verwaltungsgemeinschaften in der Pensionskasse. In der für das jeweilige Pensionskassenmodell vertraglich festgelegten VRG werden dann die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Eine VRG muss laut Pensionskassengesetz für zumindest 1.000 Personen eingerichtet sein (Risikoausgleich). Die Pensionskasse ist als Aktiengesellschaft bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

Verrentung

Bei Pensionsantritt wird das auf dem Einzelkonto vorhandene Kapital unter Anwendung der maßgeblichen versicherungsmathematischen Parameter in eine lebenslange Pension umgewandelt.

Versicherungstechnisches Ergebnis

Vor allem bei der Verrentung werden versicherungsmathematische Wahrscheinlichkeiten (z.B. für Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung) einkalkuliert. Abweichungen, die sich in der Realität gegenüber den Annahmen ergeben, stellen das versicherungstechnische Ergebnis (Gewinn oder Verlust) dar.



Meine VBV – Das Onlineservice der VBV

- ✓ Ihr Kapital bei der VBV auf einen Blick
- ✓ jährliche Information über die Beitrags- und Kapitalentwicklung
- ✓ Darstellung der monatlichen Arbeitgeber- und Eigenbeiträge
- ✓ Veranlagungsberichte und individuelle Veranlagungshistorie
- ✓ Nachrichten sicher und einfach über Ihr persönliches Postfach senden und erhalten
- ✓ wichtige Dokumente und Informationen zu Ihrer VBV-Pension
- ✓ umfangreicher Vorsorgerechner zur Berechnung Ihrer Gesamtpension: berücksichtigt Guthaben aus Pensionskasse, Vorsorgekasse, staatlicher Pension und privater Vorsorge
- ✓ als App erhältlich für iOS und Android sowie optimiert für Smartphone und Tablet

MEDIENINHABER und HERAUSGEBER
VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft
Fotos: Fotolia und iStockphotos.com

Diese Broschüre wurde von der VBV-Pensionskasse Aktiengesellschaft erstellt und dient ausschließlich zu allgemeinen Informationszwecken. Die enthaltenen Angaben basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Erstellung – vorbehaltlich von Änderungen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. (Stand: Mai 2025)